

XVI. Geld und Kredit

Vorbemerkung

Zahlungsverkehr: Als Bargeldumlauf werden hier die Banknoten der Deutschen Bundesbank und die Scheidemünzen des Bundes einschließlich der in den Kassenbeständen der Kreditinstitute vorhandenen Noten und Münzen nachgewiesen.

Vom bargeldlosen Zahlungsverkehr ist nur derjenige bei den Postscheckämtern und bei den Sparkassen erfaßt. Nicht enthalten sind der Giroverkehr bei der Deutschen Bundesbank und der bargeldlose Zahlungsverkehr bei den Banken und sonstigen Kreditinstituten.

Wichtige Bilanzposten der Kreditinstitute: Die Angaben beruhen auf den monatlichen Meldungen der Kreditinstitute zu den bei der Deutschen Bundesbank geführten Statistiken des Geld- und Kreditwesens. Methodische Erläuterungen sind im Statistischen Handbuch der Bank deutscher Länder 1948 bis 1954, S. 279 ff, enthalten.

Boden- und Kommunalkreditinstitute: Die Statistik der Boden- und Kommunalkreditinstitute beruht auf den monatlichen und vierteljährlichen Nachweisungen dieser Institute. Als Boden- und Kommunalkreditinstitute gelten alle unter das Hypothekbankgesetz, das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten und unter das Gesetz über die Schiffspfandbriefbanken fallenden Institute sowie die Landwirtschaftliche Rentenbank (gegenwärtig 70 Anstalten).

Kommunallobligationen sind Schuldverschreibungen, die von den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und privaten Hypothekbanken ausgegeben werden; sie sind durch Darlehen gedeckt, die an Körperschaften des öffentlichen Rechts gewährt oder von diesen verbürgt werden.

Bausparkassen: Gegenwärtig bestehen im Bundesgebiet 16 private und 14 öffentliche Bausparkassen. Bausparverträge werden auf eine bestimmte Summe abgeschlossen.

Bei **Teilfinanzierungsverträgen** entspricht die Abschlußsumme der Bausparsumme. Sie umfaßt das anzuspärende Eigenkapital und ein durch eine zweitstellige Hypothek zu sicherndes Darlehen der Bausparkasse.

Bei **Vollfinanzierungsverträgen** wird die Abschlußsumme »Vertragssumme« genannt; sie umfaßt neben der Bausparsumme noch eine erstellig zu sichernde Hypothek, die von der Bausparkasse beschafft wird. Die Bausparsumme ist hier — ebenso wie bei den Teilfinanzierungsverträgen — das angesparte Eigenkapital und die zweitstellige Hypothek.

Die **Bauspareinlagen** stellen wegen ihrer Zweckbindung Sparguthaben besonderer Art dar.

Wohnungsbauprämien sind staatliche Wohnungsbauförderungsmittel, die den Bausparern nach dem Wohnungsbauprämiengesetz vom 17. 3. 1952 (und den hierzu erlassenen Abänderungsgesetzen) gewährt werden. Sie sind nach dem Familienstand des Bausparers gestaffelt und betragen im Höchstfall gegenwärtig 400 DM je Jahr.

Geldkapitalbildung und Kreditvolumen: Unter dem Begriff Geldkapital (bzw. Geldvermögen) werden alle auf Geld lautenden Forderungen zusammengefaßt, die für den Inhaber eine Reserve für den Verbrauch in näherer oder fernerer Zukunft darstellen. Unterschieden wird die **bankmäßige Form** der Geldkapitalbildung (Sicht-, Termin- und Spareinlagen bei den Kreditinstituten, Sparguthaben bei den Bausparkassen, Versicherungsvermögen) und die **marktmäßige Form** der Geldanlage (privater Wertpapierbesitz und Privathypothek). Mit ausreichender Genauigkeit läßt sich aber nur die bankmäßige Form der Geldanlage statistisch erfassen. Zur kurzfristigen Form des Geldkapitals zählen in der Hauptsache das Stückgeld (Noten und Münzen) und die Sichteinlagen; zur langfristigen Form rechnen die Spareinlagen bei Kreditinstituten und Bausparkassen sowie der kapitalisierte Zeitwert der Versicherungen, der annähernd den Kapitalanlagen der Individualversicherung und dem Reinvermögen der Sozialversicherung entspricht. Die Terminanlagen nehmen eine Zwischenstellung ein.

Das **Kreditvolumen** bildet die Gesamtheit aller an Wirtschaft, öffentliche Hand und Private gewährten kurz-, mittel- und langfristigen Kredite. Vom Kreditvolumen werden hier aber nur die langfristig gewährten Kredite und der Wertpapierbesitz der Kapitalsammelstellen (Kreditinstitute, Bausparkassen und Versicherungen aller Art) ausgewiesen.

Wertpapiermärkte: Die Emission von Wertpapieren geht in mehreren Phasen vor sich. Bei der **Auflegung** handelt es sich um die auf Grund von Emissionsgenehmigungen im jeweiligen Berichtszeitraum ausgegebenen festverzinslichen Wertpapiere und Aktien. Der **Erstabsatz** umfaßt die im Berichtszeitraum erstmals verkauften Wertpapiere. Der **Umlauf** gibt den Stand der am jeweiligen Stichtag im Verkehr befindlichen Schuldverschreibungen und Aktien wieder.

Der **Kursdurchschnitt der festverzinslichen Wertpapiere** wird bei jeder Wertpapierart für ausgewählte Schuldverschreibungen nach den Kursnotierungen an vier Stichtagen im Monat berechnet.

Der **Kursdurchschnitt von Aktien** wird von allen an den Börsen notierten Stammaktien von Gesellschaften mit dem Sitz im Bundesgebiet berechnet, wobei mit dem Stammkapital der erfaßten Gesellschaften gewichtet wird.

Die **Rendite** stellt das Verhältnis von Dividende und Aktienkurs dar.

Der neuberechnete **Index der Aktienkurse** wird aus den Kursnotierungen der Aktien von rd. 350 ausgewählten Gesellschaften mit dem Sitz im Bundesgebiet berechnet, wobei eine Gewichtung mit dem Grundkapital vom Basisstichtag vorgenommen wird. Als Basis wurde der Kursstand vom 31. 12. 1965 gewählt. Nähere methodische Erläuterungen, insbesondere der vorgenommenen Gewichtung sowie der Ausschaltung von Kursverzerrungen bei Kapitalveränderungen, befinden sich in »Wirtschaft und Statistik«, 1967/...

Parität ist die durch die Währungsgesetzgebung festgelegte Relation der Währungseinheit des einen Landes zum Gold bzw. zur Währungseinheit eines anderen Landes.

Zahlungsschwierigkeiten: Die Statistik der **Konkurse und Vergleichsverfahren** beruht auf den Meldungen der Amtsgerichte (Konkursgerichte) über die eröffneten und mangels Masse abgelehnten Konkursverfahren sowie über die eröffneten Vergleichsverfahren. Finanzielle Ergebnisse werden nur von den eröffneten Konkurs- und Vergleichsverfahren gemeldet. Die außergerichtlichen Vergleichsverfahren werden statistisch nicht erfaßt. Von den sonstigen Zahlungsschwierigkeiten liegen hier nur Angaben über die Wechsel- und Scheckproteste vor. Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen vgl. Abschnitt V. »Rechtspflege«.